

RS Vwgh 1989/6/21 89/03/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

VStG §39;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0463/79 E 13. September 1979 VwSlg 9923 A/1979 RS 2

Stammrechtssatz

Die Behörde ist nicht gehalten, vor Erlassung eines Bescheides gemäß 39 VStG 1950 der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme der beabsichtigten Beschlagnahme zu geben, da die beabsichtigte Beschlagnahme als eine offenkundig notwendige Sicherungsmaßnahme im Falle vorangegangener Einräumung des Parteigehörs naturgemäß zum Scheitern verurteilt ist.

Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030172.X05

Im RIS seit

25.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at